

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 5. Juli 1917.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Entscheidung von Erben und Ehrenreihen betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend.

Gesetz.

(Vom 27. Juni 1917.)

Die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

I. Im Forstgesetz wird nach § 52 eingefügt:

§ 52a.

Das Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen im Walde, auf Weidfeldern, Ldungen und dergleichen kann von den Wald- und Grundeigentümern verboten oder an Beschränkungen geknüpft werden.

Die Forstbehörde ist befugt, nach Benehmen mit den Eigentümern, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks solche Verbote oder Beschränkungen aufzuheben, wenn sie das rechtzeitige Einbringen oder die wirtschaftliche Verwertung von Erzeugnissen gefährden, deren Einbringung einem öffentlichen Interesse entspricht, insbesondere wenn das Sammeln einen Erwerbszweig einer Gemeinde des Großherzogtums bildet. Sie ist in gleicher Weise befugt, den Beginn der Beerenernte festzusetzen, das Sammeln von Beeren, Kräutern oder Pilzen in zeitlicher, örtlicher oder persönlicher Beziehung an Beschränkungen zu knüpfen, und die Verwendung von Sammelgeräten, welche die Beerenernte oder den Pflanzenwuchs schädigen, sowie das Freilhalten und Verwenden von Beeren vor einem gewissen Zeitpunkt zu verbieten.